

Einleitung/Vorwort

Inhalt

Einleitung/Vorwort.....	1
Präambel.....	2
§ 1 Hauptamtlich tätige Personen	3
§ 2 Neben- und ehrenamtlich tätige Personen	3
§ 3 Spontanes Engagement.....	4
§ 4 Engagement von Menschen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland.....	4
§ 5 Aktualität und Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses	5
§ 6 Kosten des erweiterten Führungszeugnisses	5
§ 7 Datenschutz	5
§ 8 Laufzeit der Vereinbarung	6
Anlagen	7
Anlage 1: Gesetzestexte.....	7
§ 72a SGB VIII	7
§ 30a BZRG.....	8
§ 30b BZRG.....	8
Anlage 2: Selbstauskunftserklärung	9
Anlage 3: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben- /ehrenamtlich tätige Personen	10
Anlage 4: Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis	12

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Zwischen

Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt
vertreten durch: Frau Antje Specht
Referatsleiterin Kinder und Jugend (601)
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

– im Folgenden Jugendamt genannt –

und

Bezeichnung des Trägers

vertreten durch: Name des/der Unterzeichner(s)innen

Anschrift des Trägers

– im Folgenden Träger genannt –

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) und sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Umsetzung des BKiSchG als Beitrag zum Schutz Minderjähriger ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Sie ersetzt allerdings nicht ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und eine entsprechende Prävention.

Die Vereinbarungspartner_innen wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. § 72a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag, indem Personen, die im Sinne dieser Vorschrift rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden. Dies sicherzustellen, obliegt dem Jugendamt.

In seiner Arbeit leistet der Träger einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, sie eigene Grenzen erkennen zu lassen und diese selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann ehren- und nebenamtlich tätige Personen ihre Tätigkeit beim Träger abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Ferner regelt diese Vereinbarung, wann eine Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG für hauptamtlich tätige Personen besteht.

§ 1 Hauptamtlich tätige Personen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, sich von einer Person, die er hauptamtlich beschäftigt und
 - die für ihn Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, deren Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt und
 - die Kinder und/oder Jugendliche beim Träger beaufsichtigt, betreut, erzieht und/oder ausbildet („pädagogischer oder betreuender Kontext“) oder einen vergleichbaren Kontakt hat,
ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen der Freiwilligendienstgesetze tätig werden. Er verpflichtet sich zu überprüfen, dass dort keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII (jeweils gültige Fassung) gelisteten Straftat vermerkt ist. Liegt eine entsprechende Straftat vor, darf diese Person nicht mit der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben betraut werden.
- (2) Bei Personen, die länger als 13 Monate durchgehend im Ausland gelebt haben, empfiehlt das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt dem Träger, sich zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis eine Selbstauskunftserklärung ausstellen zu lassen (siehe § 4 dieser Vereinbarung). Das Mindestalter für die Selbstauskunftserklärung beginnt mit dem Einsetzen der Strafmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres), jedoch reicht diese analog der Verjährungsfristen im BZRG nicht weiter als 20 Jahre zurück. Verfügt die Person über einen Wohnsitz im Ausland, findet § 4 dieser Vereinbarung Anwendung.
- (3) Die Vorlagefristen gemäß § 5 dieser Vereinbarung sind zu beachten.

§ 2 Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, sich von einer Person, die er neben- oder ehrenamtlich beschäftigt und
 - die für ihn Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, deren Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt und
 - die Kinder und/oder Jugendliche beim Träger beaufsichtigt, betreut, erzieht und/oder ausbildet („pädagogischer oder betreuender Kontext“) und deren Kontakt zu jungen Menschen im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist,
ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Er verpflichtet sich, zu überprüfen, dass dort keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII (jeweils gültige Fassung) gelisteten Straftat vermerkt ist. Liegt eine entsprechende Straftat vor, darf diese Person nicht mit der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben betraut werden.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung¹ mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sofern die anderen in Abs. 1 gelisteten Tatbestandsvoraussetzungen zutreffen, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- (3) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung fallen, muss der Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Die Prüfung und

¹ Als gemeinsam gilt eine Übernachtung dann, wenn die betreffende Person entweder mit Kindern/Jugendlichen in einem gemeinsamen Gebäudebereich (z.B. gleicher Flur, gleiches Zimmer) übernachtet oder ihr während der Nacht die Aufsichtspflicht über die Kinder/Jugendlichen obliegt.

Bewertung der Tätigkeiten erfolgt durch den Träger unter Beachtung der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses einschließlich des dieser Vereinbarung beigefügten Rasters.

- (4) Die jugendverbandliche Arbeit zielt darauf, dass junge Menschen altersangemessen Verantwortung übernehmen. Dies erfolgt zum Teil bereits zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr. In dieser Altersspanne ist von einer eigenständigen Tätigkeitsübernahme im Sinne des § 72 a SGB VIII nicht auszugehen; in der Regel erfolgt die Ausübung des Engagements angeleitet und begleitet. Wird die Tätigkeit dennoch eigenständig ausgeübt, ist § 2 dieser Vereinbarung entsprechend anzuwenden.
- (5) Für die nachfolgend aufgezählten und regelmäßig beim Träger anfallenden Tätigkeiten² ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG erforderlich:

Bitte tragen Sie hier die Tätigkeiten ein, für die ein Führungszeugnis erforderlich ist

- (6) Für die nachfolgend aufgezählten und regelmäßig beim Träger anfallenden Tätigkeiten² ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG nicht erforderlich:

Tätigkeiten, für die kein Führungszeugnis erforderlich ist

- (7) Bei Tätigkeiten, die nicht in § 2 Abs. 5 und 6 gelistet sind, prüft der Träger eigenständig mit Hilfe der Anlage 3, inwieweit eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG erfolgen muss.

§ 3 Spontanes Engagement

Ist es der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person aufgrund der Kurzfristigkeit, mit der eine Tätigkeit übernommen werden soll, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunftserklärung (Anlage 2) einzuholen, dass keine Vorstrafe im Bereich der in § 72a SGB VIII gelisteten Straftaten vorliegt.

§ 4 Engagement von Menschen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

- (1) Der Träger verlangt von deutschen Staatsbürger_innen mit Wohnsitz im Ausland ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Haben diese Personen länger als 13 Monate durchgehend im Ausland gelebt, wird dem Träger vom Landesjugendamt empfohlen, sich zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis eine Selbstauskunftserklärung geben zu lassen. Von allen anderen Personen mit Wohnsitz im Ausland fordert der Träger im Vorfeld der Maßnahme eine schriftliche Selbstauskunftserklärung (Anlage 2), dass sie nicht im Sinne der in § 72a SGB VIII gelisteten Taten vorbestraft sind.

² Der Träger legt fest, welche Tätigkeiten dies betrifft, und nutzt hierfür das Prüfschema Anlage 3. Dies ist vom Träger zu dokumentieren.

- (2) Für Personen mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft mit Wohnsitz in Deutschland, die länger als 13 Monate im Ausland verbracht haben, wird dem Träger durch das Landesjugendamt empfohlen, sich neben dem erweiterten Führungszeugnis eine schriftliche Selbstauskunftserklärung (Anlage 2), dass sie nicht im Sinne der in § 72a SGB VIII gelisteten Taten vorbestraft sind, geben zu lassen.
- (3) Das Mindestalter für die Selbstauskunftserklärung beginnt mit dem Einsetzen der Strafmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres), jedoch reicht diese analog der Verjährungsfristen im BZRG nicht weiter als 20 Jahre zurück.
- (4) Die in § 5 dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Aktualität und Wiedervorlage gelten analog.

§ 5 Aktualität und Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Von seinen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Sollte ein Führungszeugnis für eine Tätigkeit beim Träger für die betreffende Person vorliegen, kann die Einsichtnahme für weitere Tätigkeiten anerkannt werden.
- (2) Unabhängig von der Frist in Satz 2 verpflichtet sich der Träger bei ihm bekannten konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1, die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zu fordern.

§ 6 Kosten des erweiterten Führungszeugnisses

In der Anlage zu § 4 (1) JVKostG³ ist geregelt, dass Gebühren für ein (Erweitertes) Führungszeugnis nicht erhoben werden, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt. Der Träger verpflichtet sich dazu, seine ehrenamtlich Tätigen hierauf hinzuweisen und den notwendigen Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit auszustellen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen soll der Träger
 - den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
 - das Datum des Führungszeugnisses und
 - die Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist,

³ Konkret: „Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird. Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG Vorbemerkung 1.1.3 im Abschnitt 3 Bundeszentral- und Gewerbezentralregister **Erläuterung:** 1130 sind die Gebühren für Führungszeugnisse nach § 30 BZRG oder § 30a BZRG, damit fallen auch die „normalen“ Führungszeugnisse unter die Befreiung. 1131 sind die Gebühren für das Europäische Führungszeugnis nach § 30b BZRG. Die Bezeichnung „gemeinnützige Einrichtung“ ist weit zu interpretieren, keinesfalls nur i.S. des SGB VIII. Hiermit sind auch Organisationen (Vereine, Verbände, Träger etc.) gemeint. Wichtig ist die Gemeinnützigkeit.

erheben. Diese Daten darf der freie Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit diese Daten zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.

- (3) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, soll der freie Träger eine Einverständniserklärung (Anlage 4.) der betroffenen Person einholen. Bei Vorlage einer solchen Einverständniserklärung darf der freie Träger folgende Informationen speichern:
 1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.
- (4) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.
- (5) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement des_der Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum in Kraft. Jede_r Vereinbarungspartner_in kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform. Beide Parteien verpflichten sich, die Vereinbarung regelmäßig alle zwei Jahre auf Aktualität zu prüfen und fortzuschreiben.

.....
Datum, Unterschrift des Trägers

.....
Datum, Unterschrift des LVwA/Landesjugendamt

Anlagen

Anlage 1: Gesetzestexte

§ 72a SGB VIII

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 30a BZRG

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer gemäß Buchstabe b vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller von der Antragstellerin verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 30b BZRG

- (1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können beantragen, dass in ihr Führungszeugnis nach den §§ 30 oder 30a die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftsmitgliedstaates vollständig und in der übermittelten Sprache aufgenommen wird (Europäisches Führungszeugnis). § 30 gilt entsprechend.
- (2) Die Registerbehörde ersucht den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung der Eintragungen. Das Führungszeugnis soll spätestens 20 Werktage nach der Übermittlung des Ersuchens der Registerbehörde an den Herkunftsmitgliedstaat erteilt werden. Hat der Herkunftsmitgliedstaat keine Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, ist hierauf im Führungszeugnis hinzuweisen.

Anlage zu § 4 (1) JVKostG

Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird. (Vorbemerkung 1.1.3 im Abschnitt 3)

Anlage 2: Selbstauskunftserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und keine Vorstrafen wegen vergleichbarer strafrechtlicher Vorschriften eines anderen Staates vorliegen.

Ich versichere, dass die Tätigkeitsübernahme kurzfristig erfolgt und die Zeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit für die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht ausreicht. Ich werde umgehend, in den nächsten Tagen, bei meinem mir zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG beantragen und dieses, sobald es mir vorliegt, im Original vorlegen.

Ich lege die Selbstauskunftserklärung zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vor, da ich mich dauerhaft und länger als 13 Monate im Ausland aufgehalten habe.

Ich versichere, dass ich kein erweitertes Führungszeugnis erbringen kann, da sich mein Wohnsitz nicht in Deutschland befindet

Ort, Datum Unterschrift

¹ Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Belästigung; Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Belästigung, Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 3: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Name der Tätigkeit	
Kurzbeschreibung der Tätigkeit	

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	Ja		Nein	

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	Ja		Nein	
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	Ja		Nein	

Sofern **eine der Fragen mit Nein** beantwortet wurde, ist die vorliegende Vereinbarung für neben-/ehrenamtliche Personen nicht einschlägig. Das weitere Verfahren liegt im alleinigen Ermessen des Trägers.

Wurden **alle Fragen mit Ja** beantwortet, muss geprüft werden, ob die Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Einsichtnahme erforderlich macht. Dies erfolgt mit Hilfe folgenden Schemas. Das Prüfschema ist nur als Ganzes anwendbar. Eine Auslassung einzelner Tätigkeitsmerkmal ist nicht zulässig.

	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.			
	Punktwert	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit...				
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Gruppe statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere	Mehrere Tage	

		Stunden tagsüber	
Gemeinsame Übernachtung ⁴ :	Nein = 0 Punkte	Ja = 10 Punkte	
Punktwert:	PUNKTE		

Ab einem Wert von 10 Punkten ist eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich.

⁴ Als gemeinsam gilt eine Übernachtung dann, wenn die betreffende Person entweder mit Kindern/Jugendlichen in einem gemeinsamen Gebäudebereich (z.B. gleicher Flur, gleiches Zimmer) übernachtet oder ihr während der Nacht die Aufsichtspflicht über die Kinder/Jugendlichen obliegt.

